

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von den im Absatz 1 > genannten Organen auch die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Sie kann von den dafür zuständigen Stellen fordern, daß Angestellte von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden.

§42

(1) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, gegen Personen, die eine Gesetzesverletzung begangen haben, bei dem Leiter des zuständigen Organs die Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens zu beantragen.

(2) Ist durch die Gesetzesverletzung ein materieller Schaden eingetreten, so kann sie die Wiedergutmachung des Schadens veranlassen.

§43

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht